

## Synopse

### 2022.NWJSD.206 - Bürgerrechtsgesetz kBüG (Änderung)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –

Geändert: **121.1** | 151.1 | 171.1

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Version externe Vernehmlassung (15. Oktober 2024)
	<b>Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, kBüG)</b>
	<i>Der Landrat von Nidwalden,</i>  gestützt auf Art. 12 und Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG)[SR 141.0],  <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass NG <a href="#">121.1</a> (Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, kBüG) vom 28. Juni 2017) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
<b>Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, kBüG)</b>	
vom 28. Juni 2017	
<i>Der Landrat von Nidwalden,</i>	
gestützt auf Art. 12 und 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG)[SR 141.0],	gestützt auf Art. 12 und Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG)[SR 141.0],

Geltendes Recht	Version externe Vernehmlassung (15. Oktober 2024)
<i>beschliesst:</i>	
<p><b>Art. 3</b> Gesuch 1. allgemein</p> <p><sup>1</sup> Die Gesuche um ordentliche Einbürgerung sind beim Amt einzureichen. Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die erforderlichen Gesuchsunterlagen fest.</p> <p><sup>2</sup> Ist das Gesuch nicht vollständig oder nicht gültig unterzeichnet, wird es zur Verbesserung zurückgewiesen.</p> <p><sup>3</sup> Das Amt tritt auf das Einbürgerungsgesuch nicht ein, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Gesuchsunterlagen zur Person nicht oder nicht vollständig vorhanden sind und das Gesuch nicht gültig unterzeichnet ist;</li><li>2. die formellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind;</li><li>3. es im Abrufverfahren im Strafregister[SR 331] Einträge feststellt oder ein Strafverfahren hängig ist;</li></ol> <p>4. der erforderliche Sprachnachweis nicht vorliegt, soweit die Bewerberin oder der Bewerber davon nicht befreit ist; oder</p> <p>5. ein ungenügender Sprachnachweis vorliegt.</p>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. die Gesuchsunterlagen zur Person nicht oder nicht vollständig vorhanden sind oder das Gesuch nicht gültig unterzeichnet ist;</li><li>3. es im Strafregister-Informationssystem VOSTRA[SR 331] gestützt auf das Erwachsenenstrafrecht Einträge zu Grundurteilen, nachträglichen Entscheiden oder hängigen Strafverfahren feststellt, über einen Zeitraum von:<ol style="list-style-type: none"><li>a) zehn Jahren vor der Gesuchseinreichung durch volljährige ausländische Bewerberinnen und Bewerber;</li><li>b) fünf Jahren vor der Gesuchseinreichung durch volljährige Schweizer Bewerberinnen und Bewerber;</li></ol></li><li>3a. es im Strafregister-Informationssystem VOSTRA gestützt auf das Jugendstrafrecht Einträge zu Grundurteilen, nachträglichen Entscheiden oder hängigen Strafverfahren feststellt, über einen Zeitraum von fünf Jahren vor der Gesuchseinreichung durch alle Bewerberinnen und Bewerber;</li></ol>

Geltendes Recht	Version externe Vernehmlassung (15. Oktober 2024)
<p><b>Art. 5</b> Einbürgerungsvoraussetzungen 1. allgemein</p> <p><sup>1</sup> Jede Bewerberin oder jeder Bewerber, die oder der in ein Einbürgerungsgesuch einbezogen ist, hat die Einbürgerungsvoraussetzungen altersentsprechend und während der gesamten Dauer des Einbürgerungsverfahrens zu erfüllen.</p> <p><sup>2</sup> Erfüllt eine Bewerberin oder ein Bewerber die Einbürgerungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr, ist das Gesuch mit allen einbezogenen Bewerberinnen oder Bewerbern abzuweisen.</p> <p><sup>3</sup> Wird gegen eine Bewerberin oder einen Bewerber während eines hängigen Einbürgerungsverfahrens ein Strafverfahren eröffnet, wird das Einbürgerungsverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des Strafverfahrens sistiert.</p>	<p><sup>2</sup> Erfüllt eine Bewerberin oder ein Bewerber die Einbürgerungsvoraussetzungen in einem gemeinsamen Gesuch nicht oder nicht mehr, kann das Verfahren von den übrigen einbezogenen Bewerberinnen und Bewerbern selbständig fortgeführt werden.</p> <p><sup>3</sup> Wird gegen eine Bewerberin oder einen Bewerber während eines hängigen Einbürgerungsverfahrens ein Strafverfahren eröffnet, wird deren oder dessen Einbürgerungsverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des Strafverfahrens sistiert. Bei einem gemeinsamen Gesuch kann das Verfahren von den übrigen einbezogenen Bewerberinnen und Bewerbern selbständig fortgeführt werden.</p>
<p><b>Art. 7</b> 3. materielle Voraussetzungen a) allgemein</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden und der Kanton sichern die Einbürgerungsbewilligung zu oder erteilen diese, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Voraussetzungen gemäss Art. 11 und 12 BÜG erfüllt;</li><li>2. erfolgreich integriert ist, indem sie oder er insbesondere:<ol style="list-style-type: none"><li>a) mit den schweizerischen, kantonalen und kommunalen Lebensverhältnissen, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;</li><li>b) die Rechtsordnung beachtet und einen unbescholtenen Leumund besitzt; und</li><li>c) fähig ist, sich im Alltag in Wort und Schrift in deutscher Sprache verständlich auszudrücken;</li></ol></li><li>3. ihren oder seinen Verpflichtungen nachgekommen ist und voraussichtlich auch inskünftig nachkommen kann; und</li></ol>	<p><b>Art. 7</b> 3. materielle Voraussetzungen a) ausländische Bewerberinnen und Bewerber</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden und der Kanton sichern die Einbürgerungsbewilligung zu beziehungsweise erteilen diese, wenn ausländische Bewerberinnen und Bewerber:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Voraussetzungen gemäss Art. 11 und 12 BÜG[SR 141.0] erfüllen;</li><li>2. erfolgreich integriert sind, indem sie insbesondere:<ol style="list-style-type: none"><li>a) mit den schweizerischen, kantonalen und kommunalen Lebensverhältnissen, Sitten und Gebräuchen vertraut sind;</li><li>b) die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachten; und</li><li>c) fähig sind, sich im Alltag in Wort und Schrift in deutscher Sprache verständlich auszudrücken;</li></ol></li><li>3. ihren Verpflichtungen nachgekommen sind und voraussichtlich auch inskünftig nachkommen können; und</li></ol>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Version externe Vernehmlassung (15. Oktober 2024)</b>
<p>4. sich wirtschaftlich erhalten kann und geordnete finanzielle Verhältnisse ausweist.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt in einer Verordnung fest, wie die Verpflichtungen gemäss Abs. 1 Ziff. 3 zu erfüllen sind.</p>	<p>4. sich wirtschaftlich erhalten können sowie geordnete finanzielle Verhältnisse ausweisen.</p>
	<p><b>Art. 7a</b> b) Schweizer Bewerberinnen und Bewerber</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden und der Kanton sichern die Einbürgerungsbewilligung zu beziehungsweise erteilen diese, wenn Schweizer Bewerberinnen und Bewerber:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. erfolgreich integriert sind, indem sie insbesondere:<ol style="list-style-type: none"><li>a) mit den kantonalen und kommunalen Lebensverhältnissen, Sitten und Gebräuchen vertraut sind;</li><li>b) die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachten; und</li><li>c) fähig sind, sich im Alltag in Wort und Schrift in deutscher Sprache verständlich auszudrücken;</li></ol></li><li>2. ihren Verpflichtungen nachgekommen sind und voraussichtlich auch inskünftig nachkommen können; und</li><li>3. geordnete finanzielle Verhältnisse ausweisen.</li></ol> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt in einer Verordnung fest, wie die Verpflichtungen gemäss Abs. 1 Ziff. 2 zu erfüllen sind.</p>
<p><b>Art. 8</b> b) im Besonderen</p> <p><sup>1</sup> Reicht eine minderjährige Person selbständig ein Einbürgerungsgesuch ein, sind die Voraussetzungen gemäss Art. 7 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 bei den Eltern zu prüfen.</p>	<p><b>Art. 8</b> c) besondere Fälle</p> <p><sup>1</sup> Reicht eine minderjährige Person selbständig ein Einbürgerungsgesuch ein, sind die Voraussetzungen gemäss Art. 7 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 beziehungsweise Art. 7a Abs. 1 Ziff. 2 und 3 bei den Eltern zu prüfen.</p>

Geltendes Recht	Version externe Vernehmlassung (15. Oktober 2024)
<p><sup>2</sup> Bewerberinnen oder Bewerber bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die sich in Ausbildung befinden, haben entweder ihre wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit oder diejenige der Eltern im Rahmen der familienrechtlichen Unterhaltsansprüche zu belegen.</p> <p><sup>3</sup> Der Situation von Personen, welche die Integrationskriterien aufgrund einer Behinderung oder Krankheit nicht erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.</p>	
<p><b>Art. 9</b> c) Sprachnachweis</p> <p><sup>1</sup> Zum Nachweis der erfolgreichen Verständigung in Wort und Schrift hat die Bewerberin oder der Bewerber auf eigene Kosten einen Sprachnachweis einer durch die Direktion anerkannten Sprachinstitution zu erbringen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Befreiung von dieser Verpflichtung. Stellt eine Einbürgerungsbehörde fest, dass die Sprachkompetenz einer befreiten Bewerberin oder eines befreiten Bewerbers nicht den Erfordernissen entspricht, kann sie einen Sprachnachweis verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt in einer Verordnung:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. den Inhalt des Sprachnachweises; und</li><li>2. das minimal nötige Referenzniveau gemäss des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).</li></ol> <p><sup>4</sup> Analphabeten haben einen Alphabetisierungskurs zu absolvieren und den erforderlichen mündlichen Sprachnachweis zu erbringen.</p>	<p><b>Art. 9</b> d) Sprachnachweis</p>
	<p><b>Art. 9a</b> e) Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung</p> <p><sup>1</sup> Die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt von den Bewerberinnen und Bewerbern als beachtet, sofern im Strafregister-Informationssystem VOSTRA[SR 331] kein Eintrag gemäss Art. 3 Abs. 3 Ziff. 3 oder 3a besteht.</p>

Geltendes Recht	Version externe Vernehmlassung (15. Oktober 2024)
	<p><sup>2</sup> Die Bewerberinnen und Bewerber haben in einer Erklärung zusätzlich zu bestätigen, dass sie auch im Ausland keine strafbaren Handlungen begangen haben, die in der Schweiz zu einem Eintrag im Strafregister-Informationssystem VO-STRA führen würden.</p>
<p><b>Art. 10</b> Einbürgerungsverfahren 1. gemeinsamer Bürgerrechtserwerb</p> <p><sup>1</sup> Ausländerinnen und Ausländer können das Schweizer Bürgerrecht nur gemeinsam mit dem Kantons- und dem Gemeindebürgerrecht erwerben.</p> <p><sup>2</sup> Schweizer Bürgerinnen und Bürger können das Kantonsbürgerrecht nur gemeinsam mit dem Gemeindebürgerrecht erwerben.</p>	<p><sup>1</sup> Ausländische Bewerberinnen und Bewerber können das Schweizer Bürgerrecht nur gemeinsam mit dem Kantons- und dem Gemeindebürgerrecht erwerben.</p> <p><sup>2</sup> Schweizer Bewerberinnen und Bewerber können das Kantonsbürgerrecht nur gemeinsam mit dem Gemeindebürgerrecht erwerben.</p>
<p><b>Art. 11</b> 2. Zeitpunkt des Bürgerrechtserwerbs</p> <p><sup>1</sup> Mit Eintritt der Rechtskraft des kantonalen Einbürgerungsentscheids erwerben:</p> <p>1. die Schweizer Bürgerinnen und Bürger das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht;</p> <p>2. die Ausländerinnen und Ausländer das Schweizer, das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht.</p> <p><sup>2</sup> Kantonsbürgerinnen und Kantonsbürger erwerben das Gemeindebürgerrecht mit Eintritt der Rechtskraft des kommunalen Einbürgerungsentscheids.</p>	<p>1. die Schweizer Bewerberinnen und Bewerber das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht;</p> <p>2. die ausländischen Bewerberinnen und Bewerber das Bürgerrecht der Schweiz, des Kantons und der Gemeinde.</p>
<p><b>Art. 12</b> 3. Zuständigkeit a) Gemeindebürgerrecht</p> <p><sup>1</sup> Über das Gemeindebürgerrecht entscheidet:</p> <p>1. der Gemeinderat bei Gesuchen von Nidwaldner Bürgerinnen und Bürgern;</p> <p>2. der Gemeinderat durch Zusicherung bei Gesuchen:</p>	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet über:</p> <p>1. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts für Kantonsbürgerinnen und Kantonsbürger;</p> <p>2. die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts in den übrigen ordentlichen Einbürgerungsverfahren.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Version externe Vernehmlassung (15. Oktober 2024)</b>
<p>a) ausserkantonaler Schweizer Bürgerinnen und Bürger;</p> <p>b) minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer;</p> <p>3. die Gemeindeversammlung durch Zusicherung bei Gesuchen volljähriger Ausländerinnen und Ausländer sowie in das Gesuch einbezogener, minderjähriger Kinder.</p>	<p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>3. <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinden können diese Zuständigkeit in der Gemeindeordnung einer vom Gemeinderat gewählten Einbürgerungskommission mit mindestens fünf Mitgliedern übertragen. Ein Mitglied hat dem Gemeinderat anzugehören.</p>
<p><b>Art. 13</b> b) Kantonsbürgerrecht</p> <p><sup>1</sup> Über das Kantonsbürgerrecht entscheidet:</p> <p>1. die Direktion bei Gesuchen von:</p> <p>a) ausserkantonalen Schweizer Bürgerinnen und Bürgern;</p> <p>b) minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern.</p> <p>2. der Landrat durch Zusicherung bei Gesuchen von volljährigen Ausländerinnen und Ausländern sowie in das Gesuch einbezogener, minderjähriger Kinder beziehungsweise der Regierungsrat gemäss Art. 17 Abs. 2.</p>	<p><sup>1</sup> Die Direktion entscheidet über:</p> <p>1. die Erteilung des Kantonsbürgerrechts an Schweizer Bürgerinnen und Bürger, wenn die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts vorliegt;</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>2. die Zusicherung des Kantonsbürgerrechts an ausländische Bewerberinnen und Bewerber, wenn die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts vorliegt.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat entscheidet über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts an ausländische Bewerberinnen und Bewerber, sobald die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vorliegt.</p>
<p><b>Art. 14</b> c) massgebender Zeitpunkt</p> <p><sup>1</sup> Die Zuständigkeit der Instanzen richtet sich im kantonalen und im kommunalen Einbürgerungsverfahren ausländischer Bewerberinnen oder Bewerber nach dem Alter zum Zeitpunkt des jeweiligen Einbürgerungsentscheides.</p>	<p><b>Art. 14</b> c) Eintritt der Volljährigkeit</p> <p><sup>1</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Version externe Vernehmlassung (15. Oktober 2024)</b>
<p><sup>2</sup> Werden in ein Gesuch ihrer Eltern oder Elternteile einbezogene Minderjährige während eines Einbürgerungsverfahrens volljährig, bleibt das Gesuch unverändert bestehen.</p>	
<p><b>Art. 16</b> 5. Verfahren innerhalb der Gemeindeversammlung</p> <p><sup>1</sup> Liegt an einer Gemeindeversammlung kein Antrag oder nur ein nicht hinreichend oder nicht zulässig begründeter Antrag auf Abweisung des Einbürgerungsgesuchs vor, entfällt eine Abstimmung; die kommunale Einbürgerung gilt als zugesichert.</p> <p><sup>2</sup> Liegt ein hinreichend und zulässig begründeter Antrag auf Abweisung des Einbürgerungsgesuchs vor, ist darüber an der Urne innerhalb der Gemeindeversammlung abzustimmen.</p> <p><sup>3</sup> Werden in einem Abweisungsantrag hinreichende Gründe vorgebracht, zu denen sich die Bewerberin oder der Bewerber bisher noch nicht äussern konnte beziehungsweise die vorberatende Behörde keine Stellung nehmen kann, geht das Gesuch zu weiteren Abklärungen an diese zurück.</p>	<p><b>Art. 16 Aufgehoben.</b></p>
<p><b>Art. 17</b> 6. Beurteilung auf kantonaler Ebene</p> <p><sup>1</sup> Liegt die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts vor, entscheidet der Landrat auf Antrag des Regierungsrates über die Zusicherung des Kantonsbürgerrechts an volljährige Ausländerinnen und Ausländer.</p> <p><sup>2</sup> Nach der Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung entscheidet der Regierungsrat über das Kantonsbürgerrecht.</p>	<p><b>Art. 17 Aufgehoben.</b></p>
<p><b>Art. 19</b> 8. Schutz der Privatsphäre</p> <p><sup>1</sup> Die Einbürgerungsbehörden haben die Privatsphäre der Bewerberinnen und Bewerber zu achten.</p> <p><sup>2</sup> Den Stimmberechtigten können die folgenden Daten über die Bewerberinnen oder Bewerber bekannt gegeben werden:</p>	<p><b>Art. 19 Aufgehoben.</b></p>

Geltendes Recht	Version externe Vernehmlassung (15. Oktober 2024)
<p>1. Name, Vorname;</p> <p>2. Geburtsdatum, Geburtsort;</p> <p>3. Zivilstand, Familienverhältnisse;</p> <p>4. Staatsangehörigkeit;</p> <p>5. Wohnadresse;</p> <p>6. Wohnsitzdauer in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde;</p> <p>7. Lebenslauf;</p> <p>8. Einbürgerungsmotiv.</p>	
<p><b>Art. 21</b> Anhörung</p> <p><sup>1</sup> Das Amt kann bei der Anhörung durch den Bund gemäss Art. 25 Abs. 1 BüG[SR 141.0] vor der Gutheissung eines Gesuches um erleichterte Einbürgerung Stellung nehmen.</p> <p><sup>2</sup> Es hört bei Bedarf den Gemeinderat der betroffenen Gemeinde an.</p>	<p><sup>2</sup> Es hört bei Bedarf die betroffene Gemeinde an.</p>
<p><b>Art. 22</b> Anhörung</p> <p><sup>1</sup> Das Amt kann bei der Anhörung durch den Bund gemäss Art. 29 Abs. 1 BüG[SR 141.0] vor der Gutheissung eines Gesuches um Wiedereinbürgerung Stellung nehmen.</p> <p><sup>2</sup> Es hört bei Bedarf den Gemeinderat der betroffenen Gemeinde an.</p>	<p><sup>2</sup> Es hört bei Bedarf die betroffene Gemeinde an.</p>
<p><b>Art. 25</b> Nichtigerklärung</p>	

Geltendes Recht	Version externe Vernehmlassung (15. Oktober 2024)
<p><sup>1</sup> Ordentliche Einbürgerungen können vom Regierungsrat nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden sind. Die weiteren Voraussetzungen richten sich nach Art. 36 BüG[SR 141.0].</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann bei Bedarf den Gemeinderat der betroffenen Gemeinde anhören.</p>	<p><sup>2</sup> Er hört bei Bedarf die betroffene Gemeinde an.</p>
<p><b>Art. 27</b> Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht 1. Zuständigkeit</p> <p><sup>1</sup> Kantonsbürgerinnen und Kantonsbürger, die unter Beibehaltung eines anderen Kantonsbürgerrechts auf das Nidwaldner Kantons- und Gemeindebürgerrecht verzichten wollen, können auf Gesuch hin durch die Direktion entlassen werden.</p> <p><sup>2</sup> Kantonsbürgerinnen und Kantonsbürger, die unter Beibehaltung eines Nidwaldner Gemeindebürgerrechts auf das Bürgerrecht einer anderen Nidwaldner Gemeinde verzichten wollen, können auf Gesuch hin durch den Gemeinderat entlassen werden.</p>	<p><sup>1</sup> Die Direktion kann auf Gesuch hin Kantonsbürgerinnen und Kantonsbürger, die unter Beibehaltung eines anderen Kantonsbürgerrechts auf das Nidwaldner Kantons- und Gemeindebürgerrecht verzichten wollen, aus diesem entlassen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde kann auf Gesuch hin Kantonsbürgerinnen und Kantonsbürger, die unter Beibehaltung eines anderen Nidwaldner Gemeindebürgerrechts auf ihr Bürgerrecht verzichten wollen, aus diesem entlassen.</p>
<p><b>Art. 30</b> Zuständigkeit</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat entscheidet gemäss Art. 43 BüG[SR 141.0] über den Besitz des Kantons- und Gemeindebürgerrechts, wenn dieser fraglich ist.</p> <p><sup>2</sup> Er hört den Gemeinderat der betroffenen Gemeinde an.</p>	<p><sup>2</sup> Er hört die betroffenen Gemeinden an.</p>
<p><b>Art. 31</b> Bearbeitung von Personendaten</p> <p><sup>1</sup> Kantonale und kommunale Einbürgerungsbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Personendaten bearbeiten, einschliesslich der Persönlichkeitsprofile und der besonders schützenswerten Daten, insbesondere über:</p> <p>1. religiöse und weltanschauliche Ansichten;</p> <p>2. politische Tätigkeiten;</p>	

Geltendes Recht	Version externe Vernehmlassung (15. Oktober 2024)
<p>3. die Gesundheit;</p> <p>4. Massnahmen der Sozialhilfe;</p> <p>5. Beachtung familienrechtlicher Unterhaltspflichten;</p> <p>6. Betreibungs- und Konkursverfahren;</p> <p>7. Steuerakten, insbesondere Steuerrückstände, Steuerstrafen und Zahlungsverhalten bei Steuerrechnungen;</p> <p>8. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen;</p> <p>9. schulisches Verhalten;</p> <p>10. weitere personenbezogene Informationen, sofern diese zur Erfüllung der Aufgabe notwendig und geeignet sind.</p>	<p>4. Massnahmen der Sozialhilfe bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern;</p>
<p><b>Art. 33</b> Beschwerde</p> <p><sup>1</sup> Gegen ablehnende Entscheide der Gemeindeversammlung kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Gegen ablehnende Entscheide des Landrates kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen richten sich die Rechtsmittel nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz[NG 265.1].</p>	<p><sup>1</sup> Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz[NG 265.1].</p> <p><sup>2</sup> Eine Beschwerde ist nur gegen ablehnende Entscheide zulässig. Vorbehalten bleibt die Kostenbeschwerde gemäss Gebührengesetzgebung[NG 265.5].</p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><b>1.</b> Der Erlass NG <a href="#">151.1</a> (Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz, LRG) vom 4. Februar 1998) (Stand 1. Februar 2024) wird wie folgt geändert:</p>

Geltendes Recht	Version externe Vernehmlassung (15. Oktober 2024)
<p><b>Art. 23</b> Justizkommission</p> <p><sup>1</sup> Die Justizkommission prüft und überwacht aufgrund der Rechenschaftsberichte sowie durch eigene Kontrollen die Geschäftsführung der Gerichte und der Staatsanwaltschaft. In diesem Zusammenhang kann sie verbindliche Weisungen erteilen, insbesondere über den Inhalt und die Gestaltung der Rechenschaftsberichte und die Veröffentlichung von Urteilen.</p> <p><sup>2</sup> Die Justizkommission ist zuständig für die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden gegen Mitglieder der Gerichte gemäss Art. 59 Gerichtsgesetz[NG 261.1].</p> <p><sup>3</sup> Die Justizkommission ist ferner zuständig für die Vorberatung von:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Beschwerden;</li><li>2. Einbürgerungsgesuchen;</li><li>3. Begnadigungsgesuchen;</li><li>4. Gesuchen um Erläuterungen der Kantonsverfassung und der Gesetze;</li><li>5. Petitionen.</li></ol> <p><sup>4</sup> Die Justizkommission tritt auf offenkundig unhaltbare oder trölerische Eingaben nicht ein. Stimmt ein Mitglied der Justizkommission gegen diesen Beschluss, entscheidet der Landrat.</p>	<p><i>2. Aufgehoben.</i></p>
<p><b>Art. 32</b> 2. Ausnahmen</p> <p><sup>1</sup> Der Landrat kann ausnahmsweise die Öffentlichkeit der Sitzung aufheben, wenn dies im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit als geboten erscheint oder wenn schützenswerte private Interessen es rechtfertigen.</p> <p><sup>2</sup> Die Behandlung von Begnadigungsgesuchen und Einbürgerungsgesuchen erfolgt in allen Fällen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.</p>	<p><sup>2</sup> Die Behandlung von Begnadigungsgesuchen erfolgt in allen Fällen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.</p>

Geltendes Recht	Version externe Vernehmlassung (15. Oktober 2024)
<p><b>Art. 35a</b> Verfahren bei Einbürgerungsgesuchen</p> <p><sup>1</sup> Jedes Einbürgerungsgesuch ist einzeln zur Diskussion zu stellen.</p> <p><sup>2</sup> Wird kein begründeter Antrag auf Ablehnung gestellt, ist das Gesuch nach erfolgtem Abschluss der Diskussion angenommen.</p>	<p><b>Art. 35a Aufgehoben.</b></p>
	<p><b>2.</b> Der Erlass NG <a href="#">171.1</a> (Gesetz über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG) vom 28. April 1974) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>Art. 35</b> c) Wahlen und Sachgeschäfte</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeindeversammlung obliegen unter Vorbehalt von Art. 74 und folgende ferner:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Wahl der Behörden, der Finanzkommission sowie der nach Massgabe der Gesetzgebung von der Gemeindeversammlung zu wählenden weiteren Kommissionen und Beamten;</li><li>2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;</li><li>3. die Beschlüsse über Ausgaben und finanzielle Verfügungen, welche die Finanzkompetenzen des administrativen Rates übersteigen;</li><li>4. die Ermächtigung zur Aufnahme öffentlicher Anleihen;</li><li>5. die Festsetzung des jährlichen Voranschlages;</li><li>6. die Genehmigung der Gemeinderechnungen und die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte;</li><li>7. die Festlegung der Entschädigungen an die Mitglieder der Gemeindebehörden und Kommissionen;</li></ol>	

Geltendes Recht	Version externe Vernehmlassung (15. Oktober 2024)
<p>8. die Beschlussfassung über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Beamten und Angestellten und über die Schaffung neuer Stellen, soweit die Gemeindeversammlung diese Kompetenz nicht dem administrativen Rat überträgt;</p> <p>9. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Gemeindeverbänden und über einen allfälligen Austritt;</p> <p>10. die Beschlussfassung über die Errichtung oder Erweiterung von öffentlichen Anstalten sowie über die Übertragung bestimmter Aufgaben an eine Anstalt des Kantons, an eine andere Gemeinde oder an andere öffentliche oder private Unternehmungen;</p> <p>11. die Genehmigung von Vereinbarungen, die für die Gemeinde die Finanzkompetenzen des administrativen Rates überschreitende Verpflichtungen zur Folge haben, oder die eine Änderung der Gesetzgebung der Gemeinde bedingen;</p> <p>12. alle weiteren Geschäfte, die durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss des administrativen Rates der Gemeindeversammlung zugewiesen werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Versammlung der politischen Gemeinde obliegen unter Vorbehalt von Art. 74 ferner:</p> <p>1. die Erteilung und Zusicherung des Gemeindebürgerrechts[gemäss Art. 22 Abs. 2 des Bürgerrechtsgesetzes (NG 121.1) beschliesst die Gemeindeversammlung über Gesuche von mündigen Ausländern; über Gesuche von Schweizerbürgern und unmündigen Ausländern entscheidet der Gemeinderat (Art. 18 Abs. 2 des Bürgerrechtsgesetzes)], sofern nicht ein gesetzlicher Anspruch besteht;</p> <p>2. die Beschlussfassung über Grenzbereinigungen gemäss Art. 11, die im Einzelfall Gemeindegebiete von insgesamt mehr als 3'000 m betreffen;</p> <p>3. die Beschlussfassung über Änderung oder Neufestsetzung von Namen und Wappen der Gemeinde gemäss Art. 12.</p>	<p>1. <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>Art. 81</b> Verfahren</p>	

Geltendes Recht	Version externe Vernehmlassung (15. Oktober 2024)
<p><sup>1</sup> Die Gemeindeordnung hat festzulegen, ob die Urnenabstimmungen im Rahmen der Gemeindeversammlung oder getrennt davon durchzuführen sind; vorbehalten bleiben Art. 12 Abs. 1 Ziff. 3 und Art. 16 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (kBüG)[NG 121.1].</p> <p><sup>2</sup> Wenn Geschäfte auf Begehren von einem Zwanzigstel der Aktivbürgerinnen und Aktivbürger der Urnenabstimmung zu unterstellen sind, ist diese binnen dreier Monate seit der Einreichung des Begehrens anzuordnen; das allfällige Verfahren gemäss Art. 34 Abs. 3 ist in dieser Frist eingeschlossen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Gemeindeordnung hat festzulegen, ob die Urnenabstimmungen im Rahmen der Gemeindeversammlung oder getrennt davon durchzuführen sind.</p>
<p><b>Art. 134</b> Wahlen und Sachgeschäfte</p> <p><sup>1</sup> In die Zuständigkeit des Einwohnerrates fallen weiter:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Wahl der nach Massgabe der Gesetzgebung vom Einwohnerrat zu bestellenden Behörden, Kommissionen und Beamten;</li><li>2. der Entscheid über die verfassungsmässige Zulässigkeit der Anträge zuhanden der Stimmberechtigten gemäss Art. 124 und 125;</li><li>3. die Erläuterung der Gemeindegesetzgebung, jedoch nie in einem vor dem Richter anhängigen Fall;</li><li>4. die Beschlussfassung über frei bestimmbare einmalige Ausgaben im Rahmen der in der Gemeindeordnung umschriebenen Finanzkompetenzen;</li><li>5. die Beschlussfassung über Ausgaben, die der Gemeinde durch die Gesetzgebung verbindlich vorgeschrieben sind, ohne Rücksicht auf Ziffer 4, oder für welche durch die Gesetzgebung oder im Einzelfall durch Beschluss der Stimmberechtigten dem Einwohnerrat weitergehende Vollmachten übertragen sind;</li><li>6. das Verfügungsrecht über das Finanzvermögen, unter Ausschluss von Beteiligungen an privaten, öffentlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen und unter Vorbehalt von Art. 88 Abs. 2 Ziff. 10;</li><li>7. das Verfügungsrecht über das Verwaltungsvermögen im Rahmen von Ziffer 4, unter Vorbehalt von Art. 88 Abs. 2 Ziff. 10;</li></ol>	

Geltendes Recht	Version externe Vernehmlassung (15. Oktober 2024)
<p>8. die Beschlussfassung über Ausgaben für den Unterhalt der im Besitz der Gemeinde stehenden Gebäude und Anlagen ohne Rücksicht auf Ziffer 4, jedoch unter Vorbehalt von Art. 88 Abs. 2 Ziff. 8;</p> <p>9. die Ermächtigung zur Aufnahme öffentlicher Anleihen;</p> <p>10. die Festsetzung des jährlichen Voranschlages;</p> <p>11. die Genehmigung der Gemeinderechnungen und die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte;</p> <p>12. die Festlegung der Entschädigungen an die Mitglieder der Gemeindebehörden und Kommissionen unter Vorbehalt von Art. 121;</p> <p>13. die Beschlussfassung über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Beamten und Angestellten und über die Schaffung neuer Stellen, soweit der Einwohnerrat diese Kompetenz nicht dem administrativen Rat überträgt, unter Vorbehalt von Art. 121;</p> <p>14. die Genehmigung von Vereinbarungen im Rahmen der Finanzkompetenzen, unter Vorbehalt von Art. 88 Abs. 2 Ziff. 12, sofern diese keine Änderungen der Gesetzgebung der Gemeinde bedingen;</p> <p>15. die Erteilung und Zusicherung des Gemeindebürgerrechts, sofern nicht ein gesetzlicher Anspruch auf dieses besteht;</p> <p>16. die Beschlussfassung über Grenzbereinigungen, die im Einzelfall Gemeindegebiet von insgesamt mehr als 3'000 m<sup>2</sup> Fläche betreffen;</p> <p>17. die Oberaufsicht über sämtliche Zweige der Gemeindeverwaltung sowie über die öffentlichen Anstalten;</p> <p>18. alle übrigen durch die Gesetzgebung dem Einwohnerrat übertragenen Aufgaben.</p>	<p>15. <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>

Geltendes Recht	Version externe Vernehmlassung (15. Oktober 2024)						
	<b>IV.</b>						
	<b>Referendumsvorbehalt</b> Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.  <b>Inkrafttreten</b> Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.						
	Stans, .....	LANDRAT NIDWALDEN	Landratspräsident	.....	Landratssekretär	.....	Datum der Veröffentlichung: Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages: Letzter Tag der Referendumsfrist: